

Resolution

Erfordernisse für den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Hintergrund:

- 1) Diese EntschlieÙung betrifft mehrere Aspekte des Schutzes von geografischen Angaben (englisch: geographical indications, im Folgenden: GIs) und Ursprungsbezeichnungen (englisch: appellations of origin, im Folgenden: AOs)¹.
- 2) Die Definition von GIs und AOs, das Verfahren ihrer Registrierung, der Umfang ihres Schutzes und verschiedene andere Aspekte sind aktuelle und wichtige Themen, bei denen eine Harmonisierung wünschenswert ist.
- 3) Diese EntschlieÙung befasst sich nicht mit der Beziehung zwischen GIs/AOs und Marken sowie Domainnamen.
- 4) Aus dem Kreise der Ländergruppen, der regionalen Gruppen und von unabhängigen Mitgliedern sind 28 Berichte eingegangen, die detaillierte Informationen und Analysen zu nationalen und regionalen Gesetzen mit Bezug zu dieser EntschlieÙung bereitstellen. Aus diesen Berichten wurde ein zusammenfassender Bericht (Summary Report, siehe die Links unten) destilliert.
- 5) Beim AIPPI World Congress in Sydney im Oktober 2017 wurde der Gegenstand

¹ Der Unterschied zwischen GIs und AOs wird von der WIPO folgendermaßen erklärt:
„Ursprungsbezeichnungen sind eine besondere Art von geografischen Angaben (GI). GIs und AOs erfordern eine qualitative Verbindung zwischen dem Produkt, auf das sie sich beziehen, und dem Ort seiner Herkunft. Beiden informieren die Verbraucher über die geografische Herkunft eines Produkts und eine Qualität oder Eigenschaft dieses Produkts, die mit dem Herkunftsort verbunden sind. Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Begriffen ist, dass im Falle einer AO die Verbindung zum Ort der Herkunft stärker sein muss. Die Qualität oder Eigenschaft eines Produkts, das als AO geschützt ist, muss ausschließlich oder im Wesentlichen auf seiner geografischen Herkunft beruhen. Dies bedeutet im Allgemeinen, dass die Rohstoffe aus dem Herkunftsgebiet stammen sollten und dass die Verarbeitung des Produkts ebenfalls dort stattfinden sollte. Im Falle von GIs genügt es, wenn ein einziges Kriterium auf der geografischen Herkunft beruht – sei es die Qualität oder eine andere Eigenschaft des Produktes – oder auch nur sein Ansehen.“ (siehe http://www.wipo.int/geo_indications/en/faq_geographicalindications.html, nur auf englisch)

dieser Entschließung in einer Sitzung des gesamten Plenums diskutiert. Daraufhin wurde die vorliegende Resolution vom Geschäftsführenden Ausschuss der AIPPI beschlossen².

AIPPI beschließt:

- 1) Es sollte harmonisierte Definitionen von GIs und AOs geben.
- 2) Eine GI sollte als eine Angabe definiert sein, die eine Ware als aus dem Hoheitsgebiet eines Landes oder aus einer Region oder einem Ort in diesem Hoheitsgebiet stammend kennzeichnet, wobei sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft der Ware im wesentlichen aus ihrer geografischen Herkunft ergibt.
- 3) Eine AO sollte als eine besondere Art der GI definiert sein, welche die geografische Bezeichnung eines Landes, einer Region oder eines Ortes ist, die dazu dient, ein daher stammendes Produkt zu kennzeichnen, dessen Qualität oder andere Eigenschaften ausschließlich oder wesentlich auf der geografischen Umgebung, einschließlich natürlicher und menschlicher Faktoren, beruhen.
- 4) Es sollte ein Registrierungsverfahren, das den Schutz von GIs und AOs bewirkt, mit mindestens den folgenden Merkmalen geben:
 - a) einen detaillierten Antrag auf Schutz als GI oder AO (je nach dem), der zumindest enthalten sollte:
 - i) die namentliche Nennung des Antragstellers und die Angabe seiner Rechtsform;
 - ii) die Angabe der Art des Produktes, das geschützt werden soll;
 - iii) den spezifischen Namen des Produktes, das geschützt werden soll;
 - iv) das geografische Gebiet der Herkunft;
 - v) die Darstellung der Verbindung zwischen den Produkteigenschaften und dem geografischen Gebiet;
 - vi) eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens;

² Mit Ausnahme der Frage der Registrierung von GIs/AOs ist kein Element der vorliegenden Entschließung eine Abweichung oder Ersetzung der AIPPI-Entschließung zu Q191 – „Beziehungen zwischen Marken und geografischen Angaben“ (Göteborg, 2006).

- vii) alle Vorschriften zur Benutzung der GI oder AO einschließlich aller Kontrollen dieser Benutzung; und
 - viii) die Hersteller, die zur Benutzung der GI oder AO berechtigt sind;
 - b) materielle Prüfung des Antrags durch eine unabhängige Behörde;
 - c) Veröffentlichung des Antrags;
 - d) die Möglichkeit für Dritte, gegen die Eintragung einen Rechtsbehelf einzulegen; und
 - e) eine Entscheidung über die Eintragung.
- 5) GIs/AOs sollten zumindest geschützt sein gegen:
- a) jede Benutzung einer GI/AO für ein Produkt, wenn diese Benutzung die Verbraucher über die Herkunft oder die Eigenschaften des Produktes irreführt oder täuscht;
 - b) jedes Verhalten, das den Ruf der GI/AO schädigt oder unzulässigerweise ausnutzt oder Vorteil daraus zieht.
- 6) Inländische und ausländische GIs/AOs sollten zu denselben Bedingungen geschützt werden.
- 7) Im Falle einer Verletzung von Rechten mit Bezug auf eine GI/AO sollten die folgenden Kläger zum Schutze der GI/AO klagebefugt sein:
- a) der Eigentümer oder Rechteinhaber der GI/AO;
 - b) jede Person, die zur Benutzung der GI/AO berechtigt ist, wenn diese Person eine vorherige Ermächtigung vom Eigentümer oder Rechteinhaber erhält;
 - c) Gruppen, Konsortien, Organisationen, Vereinigungen und/oder Verwaltungsstellen, welche die GI/AO verwalten und die Interessen der Hersteller der betreffenden Produkte repräsentieren; und
 - d) Behörden, entweder auf Regierungs- oder auf lokaler Ebene.
- 8) Im Falle der Verletzung von Rechten mit Bezug auf eine GI/AO sollten dem Anspruchsteller zumindest die folgenden Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen:
- a) einstweilige Verfügung; und
 - b) Entschädigung in Geld.

- 9) Die Gründe für die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung einer GI/AO oder für deren Ungültigkeitserklärung oder für eine andere Art des Rechtsverlustes sollten zumindest einschließen:
- a) die Tatsache, dass die Angabe keine GI/AO darstellt und/oder die Voraussetzungen für den Schutz nicht vorliegen oder weggefallen sind;
 - b) dass die Angabe generisch ist oder generisch wird; und
 - c) die Nichtbenutzung einer GI/AO für eine anzugebende Zahl von Jahren; und
 - d) die Tatsache, dass die Angabe zur Irreführung des Publikums geeignet ist oder dass die GI/AO eine solche Irreführungseignung erwirbt.

Links:

- Fragebogen (englisch)
http://aippi.org/wp-content/uploads/2017/06/Questionnaire_Geographical_Indications_Resolution_Sydney_2017.pdf
- Zusammenfassender Bericht (englisch)
http://aippi.org/wp-content/uploads/2017/08/SummaryReport_SC_GIs_Resolution_Sydney2017_final_160817.pdf
- Berichte von Landes- und Regionalgruppen sowie unabhängigen Mitgliedern (englisch)
http://aippi.org/committee/?committee_type%5B0%5D=19&status=Active&search_post_type=committee